

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Für alle Bestellungen der Firma ECKOLD GmbH & Co. KG (im folgenden Auftraggeber genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

1.2 Mit der Annahme des Auftrages erkennt der Auftragnehmer diese Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen jeder Art für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als verbindlich an. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese Einkaufsbedingungen ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftragnehmers.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der § 310 Absatz 1, 14 Abs. 1 BGB.

1.4 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen ausdrücklich auf gesetzliche Regelungen Bezug genommen wird, hat dies nur klarstellende Bedeutung. Auch soweit diese Einkaufsbedingungen keine Klarstellung über die Geltung von gesetzlichen Vorschriften enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Einkaufsbedingungen nicht unmittelbare Änderungen oder Ausschlüsse enthalten.

2. Preise, Preisstellung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise DDP benannte Lieferadresse gemäß INCOTERMS 2010. Ist keine Lieferadresse angegeben und nichts anderes vereinbart, so gilt als Lieferadresse der Geschäftssitz des Auftraggebers.

3. Unzulässige Werbung, Geheimhaltung

3.1 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit dem Auftraggeber erst nach der vom Auftraggeber erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse uneingeschränkt geheim zu halten und Dritten nicht offenzulegen. Als Betriebsgeheimnisse gelten alle Angaben über betriebliche Verhältnisse des Auftraggebers und der Endkunden/Betreiber sowie alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, soweit diese nicht vom Auftraggeber oder der Endkunden selbst veröffentlicht werden. Der Auftragnehmer wird seine Unterlieferanten und Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtungen bestehen auch über die Vertragsdauer hinaus fort.

4. Angebot, Bestellung, Vertragsunterlagen

4.1 Bestellungen erfolgen nur in schriftlicher Form. Telefonisch erteilte Bestellungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Bestellungen per Telefax, per Email oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich.

4.2 Jede Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen zu bestätigen. Soweit in der Bestellung das Angebot auf Vertragsabschluss liegt, kann der Auftraggeber seine Bestellung zurückziehen, wenn die Bestätigung von Seiten des Auftragnehmers nicht innerhalb von 5 Werktagen eingeht.

4.3 Auf etwaige Abweichungen von der Bestellung des Auftraggebers ist in der Auftragsbestätigung gesondert hinzuweisen. Solche Abweichungen gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

4.4 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probelieferungen werden nicht gewährt.

4.5 Der Auftragnehmer hat die Ausschreibungsunterlagen, Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen, Prozessanforderungen und sonstigen Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf Abweichungen untereinander und die Übereinstimmung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Zielen/Absichten des Auftraggebers zu prüfen und festgestellte Fehler, Widersprüche oder Unklarheiten dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Spätere Mehrforderungen des Auftragnehmers aufgrund von Unkenntnis der örtlichen oder technischen Gegebenheiten sowie Fehlern, Unklarheiten oder Widersprüchen in den zuvor genannten Unterlagen werden deshalb nicht anerkannt.

5. Verantwortlichkeit für technische Angaben

Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Auftraggebers.

6. Lieferungen, Lieferzeit, Vertragsstrafe

6.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich und wesentlicher Vertragsbestandteil. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang der Ware einschließlich der Dokumentation bei der von dem Auftraggeber angegebenen Lieferadresse, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistung des Auftragnehmers einschließlich Dokumentation an.

6.2 Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

6.3 Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung/Leistung voraussichtlich unmöglich machen. In solchen Fällen wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Vertragstermin eingehalten werden kann oder sich nur eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung ergibt, und dem Auftraggeber mitteilen, was er hierzu im Einzelfall unternommen hat. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin.

6.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6.5 Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, pro Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung, höchstens 5 % des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung zu verlangen. Unter Netto-Auftragswert ist der Wert zu verstehen, der sich nach der von den Parteien vor der Ausführung des Auftrags vereinbarten Netto-Vergütung bemisst. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirklichte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der Auftraggeber noch nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung der der verspäteten Lieferung/Leistung zugrundeliegenden Bestellung geltend machen.

6.6 Mehrlieferungen und -leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber akzeptiert.

6.7 Vorzeitige Auslieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht bezogen auf den vereinbarten Termin.

7. Verpackung, Gefahrenübergang

7.1 Durch die Verpackung ist ein Schutz der Lieferung vor Beschädigung sicherzustellen. Der Auftragnehmer verpackt, versendet und versichert die Waren auf seine Kosten fach- und anforderungsgerecht. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Versand- und Verpackungsvorschriften sowie vom Auftraggeber vorgegebene Anweisungen zu Versand und Verpackung sind zu beachten. Verpackungs-

material ist vom Auftragnehmer auf Verlangen vom Auftraggeber zurückzunehmen.

7.2. Die Gefahr geht bei Lieferungen ohne Montage und/oder Inbetriebnahme mit Übergabe der Lieferung an der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse auf den Auftraggeber über. Bei Lieferungen mit Montage geht die Gefahr mit erfolgreicher Montage, bei Lieferungen mit Inbetriebnahme mit erfolgreicher Inbetriebnahme auf den Auftraggeber über. Bei vertraglich vereinbarter Abnahme sowie bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

8. Ausführungsgenehmigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausführungsgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

9. Beanstandungen, Wareneingang

Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich der vereinbarten Güte, Beschaffenheit und Menge. Die Frist für die Untersuchung der Ware im Sinne des § 377 HGB beträgt mindestens 5 Werktage, bei zeitaufwendigen Untersuchungen verlängert sich diese Frist in angemessenem Umfang.

10. Ausführung der Lieferungen und Leistungen, Leistungsänderungen

10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, dem am Verwendungsort einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, auch den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes, und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sämtliche Produkte haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Er stellt den Auftraggeber von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem Auftraggeber die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert.

10.2 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für

alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

10.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Produkte neu und ungebraucht sind und dass sämtliche Stoffe und Bauteile, die in die zu liefernden Produkte/Leistungen eingebaut sind, neu und ungebraucht sind.

10.5 Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien, Zulieferteilen und sonstige Maßnahmen, die sich auf die Produktqualität oder Produkteigenschaften auswirken könnten, sind dem Auftraggeber vor Belieferung bekannt zu geben und bedürfen dessen Zustimmung.

10.6 Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei solchen Leistungsänderungen werden die entstehenden Mehr- oder Minderkosten auf der Kalkulations- und Auftragsbasis des Hauptauftrages ermittelt. Erfolgt kein schriftlicher Hinweis des Auftragnehmers auf eine durch die Vertragsänderung notwendig werdende Verlängerung der vertraglich vereinbarten Fristen und Termine, ist eine Verlängerung dieser Fristen und Termine ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig.

11. Mängelansprüche, Verjährung

11.1 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich dem Auftraggeber zu. § 439 BGB gilt entsprechend.

11.2 Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo sich das Produkt bestimmungsgemäß befindet.

11.3 Der Auftragnehmer trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Auftraggeber anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

11.4 Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber keine Vergütung bzw. Wertersatz für die Nutzung der ursprünglich gelieferten mangelhaften Ware zu zahlen.

11.5 Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Mängelansprüchen kann der Auftraggeber wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend.

Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann der Auftraggeber den Mangel - auch ohne vorher den Auftragnehmer unter Fristsetzung zur Beseitigung aufgefordert zu haben - auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.

11.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate; bei einem Bauwerk, einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber benannten Dritten an der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Lieferadresse. Für Liefergegenstände, die an der Lieferadresse zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbarter Inbetriebnahme durch den Auftragnehmer mit erfolgreicher Inbetriebnahme, bei vereinbartem Probebetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage, die Inbetriebnahme, die Durchführung des vereinbarten Probebetriebes oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes. Liegt ein Werkvertrag vor, beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit erfolgter Abnahme zu laufen.

11.7 Liefert der Auftragnehmer im Rahmen seiner Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, so beginnt die Verjährungsfrist für dieses Ersatzprodukt neu zu laufen. Nimmt der Auftragnehmer in Rahmen seiner Nacherfüllung umfangreiche Nachbesserungsarbeiten vor, so beginnt - bezogen auf die der Nachbesserung zugrundeliegenden Mängel und deren Ursachen - die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Regelung der Ziffer 11.7 Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn sich der Auftragnehmer bei der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ausdrücklich vorbehalten hat, diese nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

11.8 Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet der Auftraggeber nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.

12. Ersatzteile

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Lieferung des Liefergegenstandes, bei Werkverträgen nach der Abnahme der Leistung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

12.2 Stellt der Auftragnehmer nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Auftraggeber Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Der Auftragnehmer hat die entsprechende Einstellung rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten anzuzeigen.

13. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Beistellungen

13.1 Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassene Werkzeuge, Modelle, Formen und Muster, Fertigungseinrichtungen, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen, Kalkulationen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen sowie sonstige Gegenstände und Unterlagen, die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes überlassen werden bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nur zur Durchführung des vom Auftraggeber erteilten Auftrages Verwendung finden, Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und gegen Beschädigung oder Verlust auf eigene Kosten zum Neuwert ausreichend zu versichern. Nach Unterlagen des Auftraggebers gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.

Der Auftragnehmer haftet für Beschädigung oder Verlust der ihm überlassenen Gegenstände und Unterlagen, auch wenn er dies nicht selbst zu vertreten hat.

13.2 Bei nicht vertragsgemäßer Verarbeitung oder bei Beschädigung des vom Auftraggeber beigestellten Materials ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine kostenpflichtige Ersatzlieferung der beigestellten Materialien beim Auftraggeber zu beziehen.

13.3 Unterlagen des Auftraggebers im Sinne von Ziffer 13.1 sind samt allen Abschriften und Vervielfältigungen nach Erledigung von Anfragen oder nach der Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert oder im Falle eines wichtigen Grundes, z. B. bei vorübergehender Lieferunfähigkeit des Auftragnehmers nach Aufforderung durch den Auftraggeber an den Auftraggeber zurückzugeben.

13.4 Werkzeuge, Formen, Druckvorlagen, Muster, Modelle und sonstige Vorrichtungen, die dem Auftraggeber berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für den Auftraggeber verwahrt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet, gegen Schäden jeglicher Art abgesichert, zum Neuwert ausreichend versichert und sind nur für Zwecke des Auftraggebers zu benutzen. Der Auftragnehmer ist nach Erledigung des Auftrages sowie im Falle ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung oder im Falle eines wichtigen Grundes, z. B. bei vorübergehender Lieferunfähigkeit des Auftragnehmers nach Aufforderung durch den Auftraggeber zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet.

14. Haftung, Produkthaftung, Freistellung Versicherung

14.1 Für alle vorvertraglichen, vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzungen, auch bei einer mangelhaften Lieferung / Leistung, richtet sich die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers nach dem Gesetz.

Haftungsbeschränkungen von Seiten des Auftragnehmers gelten nicht.

14.2 Wird der Auftraggeber aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts vom Auftraggeber in Anspruch genommen, welche auf ein Produkt des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des ihm durch die Inanspruchnahme entstandenen Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch das Produkt des Auftragnehmers bedingt ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, wobei in diesen Fällen der Auftragnehmer nachweisen muss, dass ihn kein Verschulden trifft, sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.

14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit im Sinne von Ziffer 14.2 von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung zu erstatten. Dies gilt für unmittelbare Ansprüche gegen den Auftraggeber und Rückgriffsansprüche Dritter, die den Ersatzanspruch des Geschädigten befriedigt haben.

14.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Auftragnehmer gelieferten Produktes ist, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Auftragnehmers ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich oder für den Auftraggeber unzumutbar. Soweit eine Rückrufaktion Folge einer Fehlerhaftigkeit des vom Auftragnehmer gelieferten Produktes ist, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Rückrufaktion.

14.5 Von den Ansprüchen aus Ziffer 14.2 bis 14.4 unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers.

14.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme mindestens € 2 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden pauschal zu unterhalten, welche alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos versichert. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

15. Schutzrechte

15.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter (insbesondere Patente, Lizenzen, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- oder sonstige Schutzrechte) in Deutschland, oder sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist.

15.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss mitzuteilen, ob hinsichtlich seines Produktes Schutzrechte bestehen oder angemel-

det sind.

15.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten im Sinne von Ziffer 15.1 geltend machen und ersetzt ggf. entstehenden Schaden.

15.4 Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

15.5 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter im Sinne des Ziffer 15.1 beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

16. Rechnung und Zahlung, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

16.1 Im gesamten Schriftverkehr sind die vom Auftraggeber gemachten Angaben (Bestell-Nr., Ident-Nr. usw.) zu wiederholen.

16.2 Die Rechnungen sind unter Angabe der vollständigen Bestellkennzeichen und unter Beachtung der jeweils neuesten Rechnungslegungsvorschriften nach den aktuellen Steuergesetzen in zweifacher Ausfertigung nach erfolgter Lieferung, bei Werkverträgen nach erfolgter Abnahme einzureichen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungserhalt abzüglich 2 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

16.3 Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen.

16.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungs- und Skontofrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

16.5 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus den mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Auftraggeber.

16.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftraggebers stehen. Der Auftragnehmer hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener For-

derungen.

16.7 Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.

17. Reach-Verordnung

17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, den Auftraggeber nur mit Produkten zu beliefern, die alle Erfordernisse der europäischen Verordnungen (EG) 1907/2006 („REACH“) und (EG) 1272/2008 („CLP-Verordnung“) erfüllen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Registrierungs- und Informationspflichten unter REACH sowie die Pflicht zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung. In diesem Zusammenhang stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Stoffe und Gemische Sicherheitsdatenblätter auf Anfrage zur Ermittlung der Eignung seiner Materialien zur Verfügung. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber unaufgefordert Sicherheitsdatenblätter jeweils frühzeitig vor der ersten Belieferung und erneut, sobald relevante Änderungen erforderlich werden.

17.2 Die Erfüllung insbesondere der Registrierungs- und Informationspflicht, aber auch der Übermittlung aktueller vollständiger Sicherheitsdatenblätter, die den jeweils gültigen Vorgaben von REACH in Kombination mit der CLP-Verordnung entsprechen, werden vom Auftraggeber als wesentliche Grundlage jeglicher Belieferungen angesehen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem Auftraggeber die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft geliefert hat. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen. Im Falle der Belieferung mit Erzeugnissen gemäß der Definition von REACH verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber nur mit Produkten zu beliefern, deren Gehalt an sehr besorgniserregenden Stoffen der „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur nicht 0,1 % (m/m) überschreitet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, den Auftraggeber unaufgefordert zu informieren, sobald ihm bekannt ist, dass das von ihm gelieferte Material (Stoff, Gemisch oder Erzeugnis) einen Stoff der Kandidatenliste – auch unterhalb der Grenze von 0,1 % - enthält.

18. Compliance

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Einsatz von Kinderarbeit oder einer anderen Form unfreiwilliger oder erzwungener Arbeit zu unterlassen, jede Form von Diskriminierung innerhalb seines Unternehmens oder im Hinblick auf seine Sub-Unternehmer und/oder Zulieferer zu unterlassen, sichere Arbeitsbedingungen und ein gesundes Arbeitsumfeld für seine Arbeitnehmer sicherzustellen, sich im Hinblick auf die Umwelt rücksichtsvoll zu verhalten und ökologisch nachteilige Auswirkungen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu minimieren und jede Form von Korruption zu unterlassen.

19. Gerichtsstand und Erfüllungsort, Rechtswahl, Vertragssprache

19.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist

der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers die vereinbarte Lieferadresse. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.

19.2 Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

19.3 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

19.4 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.

20. Unwirksamkeit von Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das Gesetz.